

Reglement für die Übertragung von Aufgaben an Dritte

vom 01.01.2016

Die Einwohnergemeinde Gurzelen erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gurzelen vom 28. November 2011

folgendes

REGLEMENT

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** Dieses Reglement gilt für sämtliche übertragene Aufgabenbereiche der Gemeinde Gurzelen gemäss Art. 67 Abs. 2 des Organisationsreglementes und wird situationsbedingt erweitert oder angepasst.

2. Feuerwehr

Anschluss **Art. 2**¹ Die Einwohnergemeinde Gurzelen (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Uetendorf (Sitzgemeinde) an und unterstellt sich in Feuerwehrelangen deren Feuerwehrrommando.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere mittels Zusammenarbeitsvertrag.

Anwendbares Recht **Art. 3** Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Uetendorf.

Verantwortlichkeit **Art. 4**¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Uetendorf und nach dem kantonalen Recht.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Uetendorf auch für die Einwohnergemeinde Gurzelen die entsprechenden Verfügungen.

Strafrecht **Art. 5**¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Uetendorf im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Gurzelen.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Uetendorf auch für die Einwohnergemeinde Gurzelen die entsprechenden Verfügungen.

Rechtspflege **Art. 6**¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Uetendorf, sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Uetendorf auch für die Einwohnergemeinde Gurzelen die

entsprechenden Verfügungen.

3. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 7 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aufgabenübertragungsreglements.
Aufhebung eines Erlasses	Art. 8 Das Feuerwehrreglement vom 04.12.2006 wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 nahm dieses Reglement an.

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Sig.

Sig.

Erika Kaufmann

Katja Studer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 6. Juni 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Anzeige im Thuner Amtsanzeiger Nr. 18 vom 6. Mai sowie Nr. 19 vom 12. Mai 2016 bekannt.

Gurzelen, 25. Juli 2016

Die Gemeindeschreiberin

Sig.

Katja Studer